



HVBG

HVBG-Info 06/1999 vom 19.02.1999, S. 0524 - 0539, DOK 401.6:406.2;
401.6:406.2/017-BSG; 401.6:406.2/017-LSG

Rückwirkende Anrechnung einer UV-Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 93 Abs. 5 SGB VI) - Teilurteil und BSG-Beschluß vom 28.05.1997 - 8 RKn 27/95 - und Teilurteil und Vorlage-Beschluß des LSG Sachsen-Anhalt vom 18.02.1998 - L 6 KN 3/96 -

Rückwirkende Anrechnung einer UV-Verletztenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 93 Abs. 5 SGB VI - Art. 1 Nr. 17 und Art. 12 Abs. 8 WFG);
hier: Teil-Urteil und Vorlage-Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 18.02.1998 - L 6 KN 3/96 -

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Teil-Urteil vom 18.02.1998 - L 6 KN 3/96 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Es bestehen keine Bedenken § 93 Abs 5 SGB VI idF des Art 1 Nr 17 WFG für den Zeitraum ab Gesetzesbeschluß am 9.7.1996 anzuwenden (vgl BSG vom 28.5.1997 - 8 RKn 27/95 = SozR 3-2600 § 93 Nr 3).

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Rücknahme der Bewilligung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Gewährung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
Der 1929 geborene Kläger war bis zum 31. Januar 1989 als Bergmann bei der Kupferhütte I. beschäftigt. Ab dem 1. Februar 1989 gab der Kläger seine Berufstätigkeit auf und bezog eine Bergmannsaltersrente aus der Sozialpflichtversicherung der damaligen DDR. Die Beklagte nahm mit Bescheid vom 27. November 1991 eine Umwertung und Anpassung der Rente vor und bewilligte ab dem 1. Januar 1992 eine Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI).
Durch eine HNO-fachärztliche Untersuchung wurde beim Kläger das Bestehen einer auf berufsbedingte Lärmbelastungen zurückzuführenden Schwerhörigkeit ab November 1991 festgestellt. Die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft erkannte mit Bescheid vom 15. November 1994 das Bestehen einer mittelgradigen Schwerhörigkeit bei dem Kläger als Folge einer Berufskrankheit nach der Ziffer 50 der Liste der Berufskrankheiten vom 21. April 1981 (GBl. der DDR I S. 139) i.V.m. § 8 der Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 (GBl. I S. 137) an und bewilligte rückwirkend ab dem 1. November 1991 eine Verletztenrente als Dauerrente nach

einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert. Als Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde der 15. November 1991 festgestellt. Für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis zum 31. Dezember 1994 wurde ein Nachzahlungsbetrag von 1.0854,36 DM errechnet; die laufende Rente ab dem 1. Januar 1995 wurde auf 352,66 DM monatlich festgesetzt. Dem Kläger teilte die Berufsgenossenschaft mit, der Nachzahlungsbetrag werde im Hinblick auf einen eventuellen Erstattungsanspruch der Beklagten vorerst einbehalten. Die Beklagte erhielt eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides.

In einem Anhörungsschreiben vom 25. Januar 1995 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, daß die Zählung der Verletztenrente eine Neuberechnung der Altersrente unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 93 SGB VI erforderlich mache, die zu einer Minderung der Rente führen könne; als Folge könnte die Rente ab dem 1. Januar 1992 nicht mehr in der bisherigen Höhe zustehen.

Mit Bescheid vom 31. Januar 1995 nahm die Beklagte für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1992 eine Neufestsetzung der Altersrente, verbunden mit einer teilweisen Aufhebung der bisher maßgeblichen Rentenbewilligung nach § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren (SGB X) und einer teilweisen Rückforderung nach § 50 Abs. 1 SGB X, vor. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 wurde jeweils auf den Monat bezogen ermittelt, inwieweit die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Zusammentreffens mit der Verletztenrente aus der Unfallversicherung nach § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VI nicht zu leisten war. Es wurde zunächst die nach § 93 Abs. 2 SGB VI zu berücksichtigende Rentensumme ermittelt, indem die um 15 vom Hundert des Leistungsanteils der knappschaftlichen Rentenversicherung geminderte Altersrente von 906,46 DM (991,44 DM abzüglich 84,98 DM) mit der um den bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlenden Betrag geminderten Unfallrente von 126,47 DM (234,47 DM - 108,00 DM) addiert wurde. Der nach § 93 Abs. 3 SGB VI maßgebliche Grenzbetrag wurde ermittelt, indem der Grenzbetrag gemäß § 93 Abs. 3 Satz 1 SGB VI in Höhe von 70 vom Hundert eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der bei der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt (beim Kläger ab dem 1. Januar 1992 14.067,90 DM), vervielfacht mit dem für die Altersrente maßgeblichen Rentenartfaktor 1, von 820,63 DM mit dem nach § 93 Abs. 3 Satz 2 SGB VI mindestens als Grenzbetrag zu berücksichtigenden Betrag der um den Abzugsbetrag nach § 93 Abs. 2 SGB VI geminderten Altersrente von 906,46 DM verglichen wurde. Die zu berücksichtigende Rentensumme von 1.032,93 DM lag um 126,47 DM über dem Mindestgrenzbetrag von 906,46 DM, so daß die Altersrente für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 um 126,47 DM gemindert wurde. Für die Zeit ab dem 1. Juli 1992 ergab sich ein die Altersrente mindernder Anrechnungsbetrag von 142,31 DM. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1993 betrug der Anrechnungsbetrag 151,44 DM, für die Zeit ab dem 1. Juli 1993 171,03 DM, für die Zeit ab dem 1. Januar 1994 177,68 DM, für die Zeit ab dem 1. Juli 1994 184,13 DM sowie für die Zeit ab dem 1. Januar 1995 189,66 DM.

Die Beklagte errechnete für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 eine Überzahlung der Rente von 5.355,24 DM und für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. März 1995 eine von 529,14 DM; insgesamt 5.884,38 DM. Die laufende Rente ab dem

1. April 1995 setzte die Beklagte unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages von 189,66 DM und eines Auffüllbetrages nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung mit 1.333,47 DM monatlich fest.

Gegen den am 22. Februar 1995 zugegangenen Bescheid vom 31. Januar 1995 erhob der Kläger am 10. März 1995 Widerspruch.

Mit einem Schreiben vom 18. Mai 1995 meldete die Beklagte bei der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft den für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 errechneten Überzahlungsbetrag von 5.355,24 DM als Erstattungsforderung an und bat, die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. März 1995 entstandene Überzahlung in Höhe von 529,14 DM gem. § 52 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften - (SGB I) zu verrechnen. Der Betrag von 5.355,24 DM wurde der Beklagten von der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft überwiesen.

Hinsichtlich des Betrages von 529,14 DM entschied die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, daß dieser von dem für den Kläger errechneten Nachzahlungsbetrag bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahrens einbehalten werde.

Für die Zeit ab dem 1. Juli 1995 wurde der Zahlbetrag der Altersrente von der Beklagten auf 1.364,60 DM festgesetzt, wobei ein Anrechnungsbetrag von 194,80 DM berücksichtigt wurde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. August 1995 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Bei der Anrechnungsvorschrift des § 93 SGB VI handele es sich um eine zwingende gesetzliche Vorschrift; die Aufhebung der Rentenbewilligung sei deshalb nach § 48 SGB X ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse vorzunehmen gewesen. Dies sei der Beginn des Anrechnungszeitraums. Es läge auch kein Ermessensmißbrauch vor, denn die Maßnahme bedeute keine besondere Härte.

Für die Zeit ab dem 1. Januar 1996 wurde der Zahlbetrag der Altersrente von der Beklagten auf 1.394,12 DM festgesetzt, wobei ein Anrechnungsbetrag von 203,50 DM berücksichtigt wurde.

Auf die am 30. August 1995 erhobene Klage hat das Sozialgericht Halle (SG) mit Urteil vom 28. Februar 1996 den angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben und zur Begründung ausgeführt: Gem. § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI finde eine Anrechnung nicht statt, wenn die Rente aus der Unfallversicherung für einen Arbeitsunfall geleistet werde, der sich nach Beginn der Rente aus der Rentenversicherung ereignet habe. Dies gelte für Berufskrankheiten entsprechend. Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls gelte dann sinngemäß nach § 550 Abs. 3 RVO der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung, oder, wenn dies für den Versicherten günstiger sei, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Obwohl sich die Krankheit des Klägers vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben entwickelt habe, sei deshalb auf den Zeitpunkt der bescheidmäßigen Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit am 15. November 1994 abzustellen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 15. April 1996 zugestellte Urteil am 19. April 1996 Berufung eingelegt. In der Berufungsbegründung hat sie darauf hingewiesen, daß vom Gesetzgeber eine Änderung des § 93 Abs. 5 SGB VI beabsichtigt sei.

Nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteil sind noch folgende Rentenanpassungsmittelungen der Beklagten an den Kläger ergangen: Für die Zeit ab dem 1. Juli 1996 wurde der Zählbetrag der

Altersrente von der Beklagten auf 1.385,12 DM festgesetzt, wobei ein Anrechnungsbetrag von 204,90 DM berücksichtigt wurde und für die Zeit ab dem 1. Juli 1997 wurde der Zahlbetrag der Altersrente von der Beklagten auf 1.488,07 DM festgesetzt, wobei ein Anrechnungsbetrag von 215,92 DM berücksichtigt wurde.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 28. Februar 1996
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen und die Rentenanpassungsbescheide
zum 1. Juli 1995, 1. Januar 1996, 1. Juli 1996 und 1. Juli 1997
insoweit abzuändern, als eine Minderung der Altersrente
aufgrund des Zusammentreffens mit der Verletztenrente erfolgt.

Er hält die Entscheidung des Sozialgerichts für richtig.

Bei der Verhandlung und Beratung haben außer den Gerichtsakten
beider Rechtszüge die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der
Beklagten vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die gem. § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte und in
der Frist des § 151 Abs. 1 SGG eingelegte Berufung ist zulässig.

Gegenstand des Rechtsstreits sind auch die als Bescheide zu
wertenden Rentenanpassungsmitteilungen zum 1. Juli 1995,
1. Januar 1996, 1. Juli 1996 und 1. Juli 1997. Der Bescheid zum
1. Juli 1995 ist nach § 86 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
Gegenstand des Widerspruchsverfahrens und die folgenden Bescheide
sind nach § 96 SGG Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits
geworden. Der Streit, ob die Beklagte im Hinblick auf den Bezug
von Unfallrente durch den Kläger eine Anrechnung auf die
Altersrente vorzunehmen hat, bezieht sich nämlich auch auf die
nicht von dem Bescheid vom 31. Januar 1995 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 4. August 1995 erfaßten nachfolgenden
Bewilligungszeiträume.

Das Teilurteil erfaßt die Leistungszeiträume der Altersrente vom
1. Januar 1992 bis Ende Februar 1995 und ab dem 1. August 1996.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 1995 ist
dem Kläger am 22. Februar 1995 zugegangen. Der maßgebliche
Rentenbewilligungsbescheid war zum Zeitpunkt seines Erlasses
rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die teilweise Aufhebung der
Rentenbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit, das heißt,
für den vor der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides liegenden
Zeitraum (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom
24.2.1987, BSGE 61, 169 = SozR 1300 § 48 Nr. 31) kann deshalb nur
§ 48 SGB X sein. Betroffen von der Aufhebung für die Vergangenheit
ist der Leistungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum Ende des
Monats Februar 1995, weil eine Aufhebung für die Zukunft nicht
mehr die entsprechend der ursprünglichen Bewilligung Anfang
Februar 1995 für diesen Monat gezahlte Rente erfaßt.

Grundvoraussetzung für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach
§ 48 SGB X ist gem. Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift, daß in den
tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlaß eines
Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine
wesentliche Änderung eintritt. Als wesentliche Änderung in diesem

Sinne kommt hier die Änderung des § 93 Abs. 5 SGB VI durch Artikel 17 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (WFG) vom 25. September 1996 (BGBl. I 1461) in Betracht. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 31. Januar 1995 war die genannte Änderung auch bereits in Kraft getreten. Insofern ist nämlich nicht auf den Zeitpunkt der Verkündung des WFG abzustellen, sondern auf sein Inkrafttreten am 1. Januar 1992 gem. Art. 12 Abs. 8 WFG (so ausdrücklich Urteil des BSG 28.5.1997, SozR 3-2600 § 93 Nr. 3, S. 28 a.E.).

Diese Rechtsänderung ist für die Frage, ob wegen des Bezuges der Unfallrente eine die Altersrente mindernde Anrechnung erfolgen kann, von Bedeutung. Für den Fall, daß neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Verletztenrente besteht, bestimmt § 93 Abs. 1 SGB VI, daß die Rente insoweit nicht geleistet wird, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt. Die Vorschrift hat die Beklagte angewandt. Der Anwendung kann aber § 93 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VI entgegenstehen. § 93 Abs. 5 SGB VI a.F. (das heißt, in der ab Januar 1992 ursprünglich maßgeblichen Fassung vor dem Inkrafttreten der Neufassung gem. Art. 12 Abs. 8 WFG) lautete:

"Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewandt, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Arbeitsunfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. auf einer Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht."

Nach § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO - (zum 1. Januar 1997 abgelöst durch § 7 Abs. 1 SGB VII) galt als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit. Gemäß § 551 Abs. 3 RVO galt dann als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls der Beginn der Krankheit, oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Im konkreten Fall liegt beim Kläger zwar eine Berufskrankheit nach dem Recht des Beitrittsgebiets vor. Diese Berufskrankheiten gelten aber ab dem 1. Januar 1993 gem. § 1150 Abs. 2 RVO als Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches der RVO, so daß auch hier § 550 Abs. 1 und 3 RVO Anwendung findet.

Danach wäre für den Zeitpunkt des Arbeitsunfalls beim Kläger auf das Erreichen eines rentenberechtigenden Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend der Feststellung im bestandskräftigen Bescheid der Berufsgenossenschaft (vgl. Urteil des BSG vom 28. Mai 1997, SozR 3-2600 § 93 Nr. 3, 5. 10 unter Hinweis auf die mit dem Urteil vom 19. November 1957, BSGE 6, 115, 118 f beginnende ständige Rechtsprechung) im November 1991 abzustellen. Dieser liegt nach dem Rentenbeginn. Rentenbeginn ist nämlich der Zeitpunkt der Bewilligung der später in die Altersrente nach dem SGB VI umgewerteten Bergmannsaltersrente; also der 1. Februar 1989. Folglich käme keine Anrechnung nach § 93 Abs. 1 SGB VI in Frage.

Etwas anderes ergibt sich bei Anwendung der Neufassung des § 93 Abs. 5 SGB VI durch das WFG. Diese lautet:

"Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente

maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat,
oder

2. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, ab dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 ist auf Hinterbliebene nicht anzuwenden."

Danach wäre abzustellen auf den vor dem Rentenbeginn liegenden letzten Tag der Berufstätigkeit des Klägers, den 31. Januar 1989, so daß die Anrechnung nach § 93 Abs. 1 SGB VI nicht ausgeschlossen wäre. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 1992 liegt also eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X vor.

Gleichwohl scheidet eine teilweise Aufhebung der Rentenbewilligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aus. Eine solche kann nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X erfolgen. Diese liegen nicht vor. Es kann keine Bösgläubigkeit des Klägers im Sinn von § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X im Hinblick auf eine rückwirkende Gesetzesänderung angenommen werden. Auch die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X liegen nicht vor. Danach soll der begünstigende Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlaß des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde. Hierbei kann nicht auf die rückwirkend ab dem 1. November 1991 bewilligte Verletztenrente abgestellt werden. Diese konnte nämlich erst durch die rechtliche Änderung in Gestalt der Neufassung des § 93 Abs. 5 SGB VI durch das WFG zum anrechenbaren Einkommen werden, so daß nur die Änderung der Rechtslage die wesentliche Änderung im Sinne des § 48 SGB X ist (so BSG im Urteil vom 28.5.1997, SozR 3-2600 § 93 Nr. 3, S. 29).

Die Aufhebung der Leistungsbewilligung ist daher auch bei einer einfach-rechtlichen Prüfung für den Zeitraum von 1. Januar 1992 bis Ende Februar 1995 rechtswidrig.

Nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist die Frage, ob die Beklagte verpflichtet ist, die von der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Kläger einbehaltenen und an die Beklagte als Erstattung überwiesenen Teile der Unfallrentennachzahlung wieder zurück- oder unmittelbar an den Kläger auszuzahlen. Einer solchen Verpflichtung könnte die neuere Rechtsprechung des BSG entgegenstehen, wonach dann, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Unfallrente besteht, die Überzahlung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X als rechtmäßige Zahlung der Unfallrente anzusehen ist (so der 8. Senat des BSG im Urteil vom 29. April 1997, SozR 3-1300 § 107 Nr. 10). Der erkennende Senat hat erhebliche Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung auf den konkreten Fall. Denn wenn der für die Rentenzahlungen maßgebliche Bewilligungsbescheid nicht teilweise zurückgenommen werden kann, bildet er im Verhältnis zum Versicherten die konkrete Rechtsgrundlage für dessen Leistungsanspruch, so daß überhaupt nicht von einer Überzahlung gesprochen werden kann. Der konkretisierende Bescheid steht dann auch einer Berücksichtigung der materiellen Rechtslage entgegen. Weil ausschließlich die insoweit auch zustehende Rente gezahlt wurde, kann nicht von der fiktiven Erfüllung anderer

Sozialleistungsansprüche durch den Rentenversicherungsträger ausgegangen werden.

Der Senat hat keine Bedenken hinsichtlich der Anwendung des § 93 Abs. 5 SGB VI n.F. für den Zeitraum vom Gesetzesbeschuß am 9. Juli 1996 (s. BT-Plenarprotokoll 13/118, S. 10645) an (so auch das BSG im Urteil vom 28.5.1997, SozR 3-2600 § 93 Nr. 3, 5. Urteil des BSG. S. 16 f). Daraus folgt die Anrechnungsmöglichkeit nach § 93 Abs. 1 SGB VI im Hinblick auf die laufende Rente ab dem 1. August 1996. Die Beklagte hat das anzuwendende Recht auch für den Einzelfall beanstandungsfrei umgesetzt. Die diesen Zeitraum betreffenden Bescheide der Beklagten vom 1. Juli 1996 und 1. Juli 1997 sind insoweit rechtmäßig und beschweren den Kläger deshalb nicht.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die dem Teilurteil zugrundeliegende Rechtslage durch das Urteil des BSG vom 28. Mai 1997 (= SozR 3-2600 § 93 Nr. 3) geklärt ist (§ 160 Abs. 2 SGG).

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank

Gleichzeitig hat das LSG Sachsen-Anhalt mit Vorlagebeschuß an das Bundesverfassungsgericht Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Nach Art 12 Abs 8 WFG kommt der Ergänzung des § 93 Abs 5 SGB VI durch Art 1 Nr 17 WFG eine echte Rückwirkung zu, denn durch das angeordnete Inkrafttreten bereits zum 1.1.1992 werden Rechtsfolgen für Zeiträume vor Verkündung des Gesetzes angeordnet (Anschluß an BSG vom 28.5.1997 - 8 RKn 9/95 und 8 RKn 27/95).
2. Die Entscheidung des BVerfG wird daher zu der Frage eingeholt, ob Art 12 Abs 8 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG) vom 25.9.1996 (BGBl. I 1996, 1461) insoweit gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt, als er Art 1 Nr 17 des Gesetzes für einen Zeitpunkt vor dem endgültigen Gesetzesbeschuß am 9.7.1996 in Kraft setzt.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Rücknahme der Bewilligung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Gewährung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der 1929 geborene Kläger war bis zum 31. Januar 1989 als Bergmann bei der Kupferhütte I. beschäftigt. Ab dem 1. Februar 1989 gab der Kläger seine Berufstätigkeit auf und bezog eine Bergmannsaltersrente aus der Sozialpflichtversicherung der damaligen DDR. Die Beklagte nahm mit Bescheid vom 27. November 1991 eine Umwertung und Anpassung der Rente vor und bewilligte ab dem 1. Januar 1992 eine Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI).

Durch eine HNO-fachärztliche Untersuchung wurde beim Kläger das Bestehen einer auf berufsbedingte Lärmbelastungen zurückzuführenden Schwerhörigkeit ab November 1991 festgestellt. Die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft erkannte mit Bescheid vom 15. November 1994 das Bestehen einer mittelgradigen Schwerhörigkeit bei dem Kläger als Folge einer Berufskrankheit nach der Ziffer 50 der Liste der Berufskrankheiten vom 21. April 1981 (GBl. der DDR I S. 139) i.V.m. § 8 der Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 (GBl. I S. 137) an und bewilligte rückwirkend ab dem 1. November 1991 eine Verletztenrente als Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert. Als Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde der 15. November 1991 festgestellt. Für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis zum 31. Dezember 1994 wurde ein Nachzahlungsbetrag von 10.854,36 DM errechnet; die laufende Rente ab dem 1. Januar 1995 wurde auf 352,66 DM monatlich festgesetzt. Dem Kläger teilte die Berufsgenossenschaft mit, der Nachzahlungsbetrag werde im Hinblick auf einen eventuellen Erstattungsanspruch der Beklagten vorerst einbehalten. Die Beklagte erhielt eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides.

In einem Anhörungsschreiben vom 25. Januar 1995 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, daß die Zahlung der Verletztenrente eine Neuberechnung der Altersrente unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 93 SGB VI erforderlich mache, die zu einer Minderung der Rente führen könne; als Folge könnte die Rente ab dem 1. Januar 1992 nicht mehr in der bisherigen Höhe zustehen.

Mit Bescheid vom 31. Januar 1995 nahm die Beklagte für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1992 eine Neufestsetzung der Altersrente, verbunden mit einer teilweisen Aufhebung der bisher maßgeblichen Rentenbewilligung nach § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren (SGB X) und einer teilweisen Rückforderung nach § 50 Abs. 1 SGB X, vor. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 wurde jeweils auf den Monat bezogen ermittelt, inwieweit die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Zusammentreffens mit der Verletztenrente aus der Unfallversicherung nach § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VI nicht zu leisten war. Es wurde zunächst die nach § 93 Abs. 2 SGB VI zu berücksichtigende Rentensumme ermittelt, indem die um 15 vom Hundert des Leistungsanteils der knappschaftlichen Rentenversicherung geminderte Altersrente von 906,46 DM (991,44 DM abzüglich 84,98 DM) mit der um den bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlenden Betrag geminderten Unfallrente von 126,47 DM (234,47 DM - 108,00 DM) addiert wurde. Der nach § 93 Abs. 3 SGB VI maßgebliche Grenzbetrag wurde ermittelt, indem der Grenzbetrag gemäß § 93 Abs. 3 Satz 1 SGB VI in Höhe von 70 vom Hundert eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der bei der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt (beim Kläger ab dem 1. Januar 1992 14.067,90 DM), vervielfacht mit dem für die Altersrente maßgeblichen Rentenartfaktor 1, von 820,63 DM mit dem nach § 93 Abs. 3 Satz 2 SGB VI mindestens als Grenzbetrag zu berücksichtigenden Betrag der um den Abzugsbetrag nach § 93 Abs. 2 SGB VI geminderten Altersrente von 906,46 DM verglichen wurde. Die zu berücksichtigende Rentensumme von 1.032,93 DM lag um 126,47 DM über dem Mindestgrenzbetrag von 906,46 DM, so daß die Altersrente für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 um 126,47 DM gemindert wurde. Für die Zeit ab dem

1. Juli 1992 ergab sich ein die Altersrente mindernder Anrechnungsbetrag von 142,31 DM. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1993 betrug der Anrechnungsbetrag 151,44 DM, für die Zeit ab dem 1. Juli 1993 171,03 DM, für die Zeit ab dem 1. Januar 1994 177,68 DM; für die Zeit ab dem 1. Juli 1994 184,13 DM sowie für die Zeit ab dem 1. Januar 1995 189,66 DM.

Die Beklagte errechnete für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 eine Überzahlung der Rente von 5.355,24 DM und für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. März 1995 eine von 529,14 DM; insgesamt 5.884,38 DM. Die laufende Rente ab dem 1. April 1995 setzte die Beklagte unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages von 189,66 DM und eines Auffüllbetrages nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung mit 1.333,47 DM monatlich fest.

Gegen den am 22. Februar 1995 zugegangenen Bescheid vom 31. Januar 1995 erhob der Kläger am 10. März 1995 Widerspruch.

Mit einem Schreiben vom 18. Mai 1995 meldete die Beklagte bei der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft den für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 errechneten Überzahlungsbetrag von 5.355,24 DM als Erstattungsfordernung an und bat, die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. März 1995 entstandene Überzahlung in Höhe von 529,14 DM gem. § 52 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften - (SGB I) zu verrechnen. Der Betrag von 5.355,24 DM wurde der Beklagten von der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft überwiesen. Hinsichtlich des Betrages von 529,14 DM entschied die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, daß dieser von dem für den Kläger errechneten Nachzahlungsbetrag bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahrens einbehalten werde.

Für die Zeit ab dem 1. Juli 1995 wurde der Zahlbetrag der Altersrente von der Beklagten auf 1.364,60 DM festgesetzt, wobei ein Anrechnungsbetrag von 194,80 DM berücksichtigt wurde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. August 1995 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Bei der Anrechnungsvorschrift des § 93 SGB VI handele es sich um eine zwingende gesetzliche Vorschrift; die Aufhebung der Rentenbewilligung sei deshalb nach § 48 SGB X ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse vorzunehmen gewesen. Dies sei der Beginn des Anrechnungszeitraums. Es läge auch kein Ermessensmißbrauch vor, denn die Maßnahme bedeute keine besondere Härte.

Für die Zeit ab dem 1. Januar 1996 wurde der Zahlbetrag der Altersrente von der Beklagten auf 1.394,12 DM festgesetzt, wobei ein Anrechnungsbetrag von 203,50 DM berücksichtigt wurde.

Auf die am 30. August 1995 erhobene Klage hat das Sozialgericht Halle (SG) mit Urteil vom 28. Februar 1996 den angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben und zur Begründung ausgeführt: Gem. § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI finde eine Anrechnung nicht statt, wenn die Rente aus der Unfallversicherung für einen Arbeitsunfall geleistet werde, der sich nach Beginn der Rente aus der Rentenversicherung ereignet habe. Dies gelte für Berufskrankheiten entsprechend. Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls gelte dann sinngemäß nach § 550 Abs. 3 RVO der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung, oder, wenn dies für den Versicherten günstiger sei, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Obwohl sich die Krankheit des Klägers vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben entwickelt habe, sei deshalb

auf den Zeitpunkt der bescheidmäßigen Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit am 15. November 1994 abzustellen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 15. April 1996 zugestellte Urteil am 19. April 1996 Berufung eingelegt. In der Berufungsbegründung hat sie darauf hingewiesen, daß vom Gesetzgeber eine Änderung des § 93 Abs. 5 SGB VI beabsichtigt sei.

Nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteil sind noch folgende Rentenanpassungsmitteilungen der Beklagten an den Kläger ergangen: Für die Zeit ab dem 1. Juli 1996 wurde der Zahlbetrag der Altersrente von der Beklagten auf 1.385,12 DM festgesetzt, wobei ein Anrechnungsbetrag von 204,90 DM berücksichtigt wurde und für die Zeit ab dem 1. Juli 1997 wurde der Zahlbetrag der Altersrente von der Beklagten auf 1.488,07 DM festgesetzt, wobei ein Anrechnungsbetrag von 215,92 DM berücksichtigt wurde.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 28. Februar 1996
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen und die Rentenanpassungsbescheide zum 1. Juli 1995, 1. Januar 1996, 1. Juli 1996 und 1. Juli 1997 insoweit abzuändern, als eine Minderung der Altersrente aufgrund des Zusammentreffens mit der Verletztenrente erfolgt.

Er hält die Entscheidung des Sozialgerichts für richtig.

Bei der Verhandlung und Beratung haben außer den Gerichtsakten beider Rechtszüge die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten (Versicherungsnr.: 8904229R014) vorgelegen.

II.

Gegenstand des Rechtsstreits sind auch die als Bescheide zu wertenden Rentenanpassungsmitteilungen zum 1. Juli 1995, 1. Januar 1996, 1. Juli 1996 und 1. Juli 1997. Der Bescheid zum 1. Juli 1995 ist nach § 86 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens und die folgenden Bescheide sind nach § 96 SGG Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits geworden. Der Streit, ob die Beklagte im Hinblick auf den Bezug von Unfallrente durch den Kläger eine Anrechnung auf die Altersrente vorzunehmen hat, bezieht sich nämlich auch auf die nicht von dem Bescheid vom 31. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 1995 erfaßten nachfolgenden Bewilligungszeiträume.

Soweit sich der Kläger für die Leistungszeiträume der Altersrente vom 1. Januar 1992 bis Ende Februar 1995 und ab dem 1. August 1996 gegen eine teilweise Aufhebung der Leistungsbewilligung und eine Anrechnung wendet, hat der Senat durch Teilurteil vom 18. Februar 1998 entschieden.

Insoweit mit dem angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 1995 für den Monat März 1995 die Rentenbewilligung im Hinblick auf einen monatlichen Anrechnungsbetrag von 189,66 DM teilweise aufgehoben wird, liegt eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft vor. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft erfaßt den nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides liegenden Zeitraum (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 24.2.1987, BSGE 61, 169 = SozR 1300 § 48 Nr. 31). Bei Zugang des Aufhebungsbescheides beim Kläger am 22. Februar 1995 ist dies der

Bewilligungszeitraum ab dem 1. März 1995.

Als Rechtsgrundlage für die teilweise Aufhebung der Rentenbewilligung kommt § 48 SGB X in Betracht. Grundvoraussetzung für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung ist nach Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift, daß in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Als wesentliche Änderung in diesem Sinne kann hier die Änderung des § 93 Abs. 5 SGB VI durch Artikel 17 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (WFG) vom 25. September 1996 (BGBl. I 1461) angesehen werden.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 31. Januar 1995 war die genannte Änderung auch bereits in Kraft getreten. Insofern ist nämlich nicht auf den Zeitpunkt der Verkündung des WFG abzustellen, sondern auf das Inkrafttreten des Art. 17 des WFG am 1. Januar 1992 gem. Art. 12 Abs. 8 WFG (Bundessozialgericht - BSG - im Urteil vom 28.5.1997, SozR 3-2600 § 93 Nr. 3, S. 28 a.E.).

Diese Rechtsänderung ist für die Frage, ob wegen des Bezuges der Unfallrente eine die Altersrente mindernde Anrechnung erfolgen kann, von Bedeutung. Für den Fall, daß neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Verletztenrente besteht, bestimmt § 93 Abs. 1 SGB VI, daß die Rente insoweit nicht geleistet wird, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt. Die Vorschrift hat die Beklagte angewandt. Der Anwendung kann aber § 93 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VI entgegenstehen. § 93 Abs. 5 SGB VI a.F. (das heißt, in der ab Januar 1992 ursprünglich maßgeblichen Fassung vor dem Inkrafttreten der Neufassung gem. Art. 12 Abs. 8 WFG) lautete:

"Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewandt, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Arbeitsunfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. auf einer Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht."

Nach § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO - (zum 1. Januar 1997 abgelöst durch § 7 Abs. 1 SGB VII) galt als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit. § 551 Abs. 3 RVO galt dann als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls der Beginn der Krankheit, oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Im konkreten Fall liegt beim Kläger zwar eine Berufskrankheit nach dem Recht des Beitrittsgebiets vor. Diese Berufskrankheiten gelten aber ab dem 1. Januar 1993 gem. § 1150 Abs. 2 RVO als Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches der RVO, so daß auch hier § 550 Abs. 1 und 3 RVO Anwendung findet.

Danach wäre für den Zeitpunkt des Arbeitsunfalls beim Kläger auf das Erreichen eines rentenberechtigenden Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend der Feststellung im bestandskräftigen Bescheid der Berufsgenossenschaft (vgl. Urteil des BSG vom 28. Mai 1997, SozR 3-2600 § 93 Nr. 3, 5. 10 unter Hinweis auf die mit dem Urteil vom 19. November 1957, BSGE 6, 115, 118 f beginnende Rechtsprechung) im November 1991 abzustellen. Dieser liegt nach dem Rentenbeginn. Rentenbeginn ist nämlich der Zeitpunkt der Bewilligung der später in die Altersrente nach dem

SGB V umgewerteten Bergmannsalterrente; also der 1. Februar 1989. Folglich käme keine Anrechnung nach § 93 Abs. 1 SGB VI in Frage.

Die Neufassung des § 93 Abs. 5 SGB VI durch das WFG lautet:

"Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, ab dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 ist auf Hinterbliebene nicht anzuwenden."

Danach wäre abzustellen auf den vor dem Rentenbeginn liegenden letzten Tag der Berufstätigkeit des Klägers, den 31. Januar 1989, so daß die Anrechnung nach § 93 Abs. 1 SGB VI nicht ausgeschlossen wäre. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 1992 liegt also eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X vor.

Daraus ergibt sich unmittelbar, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf ankommt, ob § 93 Abs. 5 SGB VI n.F. bereits für den Zeitraum ab seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1992 anzuwenden ist. Diese Frage ist auch dafür entscheidend, ob die Beklagte bei der laufenden Zahlung der Altersrente beginnend ab dem Monat April 1995 bis einschließlich des Monats Juli 1996 einen rentenmindernden Anrechnungsbetrag nach § 93 Abs. 1 SGB VI berücksichtigen durfte.

Der erkennende Senat hält die rückwirkende Anordnung des Inkrafttretens des Art. 17 des WFG am 1. Januar 1992 durch Art. 12 Abs. 8 WFG für verfassungswidrig. Mit der Verfassung vereinbar ist die Anwendung des § 93 Abs. 5 SGB VI n.F. erst für den Zeitraum vom Gesetzesbeschluß am 9. Juli 1996 (s. BT-Plenarprotokoll 13/118, S. 10645) an (so auch das BSG im Urteil vom 28.5.1997, SozR 3-2600 § 93 Nr. 3, S. 30), also im Falle des Klägers für die laufende Rente ab dem Monat August 1996.

Der Senat schließt sich dabei nach eigener Prüfung und Überzeugung der in den - in ihrer Gesamtheit unveröffentlichten - Beschlüssen vom 28. Mai 1997 (Az.: 8 RKn 9/95 und 8 RKn 27/95) geäußerten Auffassung des 8. Senats des BSG an.

Nach Art. 12. Abs. 8 WFG kommt der Ergänzung des § 93 Abs. 5 SGB VI durch Art. 1 Nr. 17 WFG eine echte Rückwirkung zu: Durch das angeordnete Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 1992 werden Rechtsfolgen für Zeiträume vor Verkündung des Gesetzes (durch BGBl I Nr. 48/1996, ausgegeben am 27. September 1996) angeordnet.

Im Fall des Klägers hat diese Rückwirkung bei einer einfach-rechtlichen Anwendung des § 93 Abs. 5 SGB VI n.F. zur Folge, daß die Beklagte durch den angefochtenen Bescheid vom 31. Januar 1995 die Altersrente zu Recht mit Wirkung für den Monat März 1995 teilweise entzogen und zu Recht für den nachfolgenden Leistungszeitraum ab dem 1. April 1995 eine Anrechnung nach § 93 Abs. 1 SGB VI vorgenommen hat.

Eine belastende Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) grundsätzlich mit dem Gebot der

Rechtsstaatlichkeit unvereinbar. Denn zu den wesentlichen Elementen des Rechtsstaats gehört die Rechtssicherheit, die ihrerseits in erster Linie für den Bürger Vertrauensschutz bedeutet. Unter Beachtung dieses Grundsatzes kann eine Rückwirkung nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn:

(a) der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen mußte,

(b) das bisher geltende Recht unklar und verworren war, so daß eine Klärung erwartet werden mußte,

(c) der Bürger sich nicht auf den durch eine ungültige Norm erzeugten Rechtsschein verlassen durfte,

(d) zwingende Gründe des Gemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind eine Rückwirkung erfordern,

(e) das bisherige Recht in einem solchen Maße systemwidrig und unbillig war, daß ernsthafte Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit bestanden,

(f) durch die sachlich begründete rückwirkende Gesetzesänderung keine oder nur ganz unerhebliche Schäden verursacht wurden (vom BVerfG aufgestellten Kriterien - siehe BVerfGE 13, 161; 271 f, als ständige Rechtsprechung bezeichnet in BVerfGE 88, 384, 404; zu den beiden zuletzt genannten Kriterien siehe BVerfGE 30, 367, 388 f).

Der erkennende Senat ist ebenso wie der 8. Senat des BSG der Auffassung, daß keines der genannten Kriterien die Rückwirkung nach Art. 12 Abs. 8 WFG ab einem Zeitpunkt vor dem endgültigen Gesetzesbeschluß zu rechtfertigen vermag.

Vor der Neuregelung durch das WFG bestand keine unklare oder verworrene Rechtslage. Die dem Gesetz zu entnehmende Regelung war klar und es bestand dazu eine eindeutige Rechtsprechung des fachlich zuständigen BSG (vgl die Entscheidung vom 19. November 1957 = BSGE 6, 115, 118 f zu der Vorläuferregelungen § 1274 Abs. 3 RVO sowie § 3 Abs. 2 der 3. BKVO; siehe dazu auch BSG in SozR 3-2600 § 93 Nr. 3 S. 10). Auf Kritik gestoßen war lediglich die Rechtsprechung zur Anwendung der Regelung auf die Hinterbliebenenrenten (vgl. Darstellung bei BSG in SozR 3-2600 § 93 Nr. 3 S. 12 ff). Auch insofern bestand aber keine verworrene Rechtslage, so daß die Neuregelung des § 93 Abs. 5 durch das WFG insgesamt nicht als Klarstellung einer verworrenen Rechtslage gewertet werden kann. Selbst wenn man dies für den Fall der Hinterbliebenenrente annehmen wollte, so wäre die für den konkreten Fall relevante Neuregelung des § 93 Abs. 5 Satz 2 SGB VI n.F. damit nicht gerechtfertigt.

Ebensowenig greift als Ausnahmefall der "Bagatellvorbehalt" ein. Seine Anwendung setzt voraus, daß dem Kläger - und allen gleichermaßen Betroffenen - durch die Gesetzesänderung kein oder nur ein ganz unerheblicher Schaden entstanden ist. Diese Voraussetzung ist im konkreten Fall nicht erfüllt. Der Wert des umstrittenen Teils der Geldleistung für den von diesem Beschluß betroffenen Leistungszeitraum ist nicht unerheblich. Der "Bagatellvorbehalt" greift jedenfalls dann nicht ein, wenn ein Anspruch verlorengelht, der nach dem Gesetz errechnet und nach der Rechtslage fest erwartet werden konnte. Einzelne Dispositionen müssen nicht nachgewiesen werden. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf nicht unerhebliche Geldleistungen stellt im übrigen

selbst einen Vermögenswert dar (BVerfGE 30, 367, 389).

Es sind auch keine zwingenden dem Vertrauensschutzgedanken übergeordneten Gründe des Gemeinwohls erkennbar, die eine echte Rückwirkung i.S. des Art. 1 Nr. 17 WFG erfordert hätten. Ein solcher Grund ergibt sich auch nicht aus der im Gesetzgebungsverfahren gegebenen Begründung für die Gesetzesänderung im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drucks. 13/5108).

Auch angesichts dessen, daß der oben angeführte Katalog der zulässigen Ausnahmen vom Verbot der echten Rückwirkung von Gesetzen nicht erschöpfend ist (BVerfGE 72, 200, 258), sieht der erkennende Senat keine Veranlassung, im konkreten Fall von einer anderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Rückwirkung auszugehen. Die oben aufgezeigten Fallgruppen sind bis auf den "Bagatellvorbehalt" - Ausprägungen des Grundgedankens, daß allein zwingende Gründe des gemeinen Wohls oder das Fehlen eines schutzwürdigen Vertrauens des Einzelnen eine Durchbrechung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots zugunsten der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers rechtfertigen oder gar erfordern können (BVerfGE 72, 200, 258). Es sind keine besonderen Gründe erkennbar, die als Ausprägung des genannten Grundgedankens eine Rückwirkung hier rechtfertigen könnten. Es ist auch zu beachten, daß der Gesetzgeber mit dem Rentenreformgesetz 1992 und der Ausformulierung des § 93 Abs. 5 SGB VI in seiner ursprünglichen Fassung den bereits lange vorher unter der Geltung der Reichsversicherungsordnung bestehenden Rechtszustand bestätigt hat. Dies bedeutet, daß die von der echten Rückwirkung Betroffenen in einem hohen Maße auf den Bestand der ihnen durch bindende Bescheide der Rentenversicherungsträger zugebilligten Ansprüche in vollem Umfange vertrauen konnten.

Art 12 Abs. 8 WFG ist auch keiner verfassungskonformen Auslegung zugänglich, die eine Richtervorlage erübrigen würde. Er kann nicht dahingehend verstanden werden, daß er Art. 1 Nr. 17 WFG lediglich Wirkung ab Verkündung des Gesetzes beimißt. Eine derartige Auslegung verbietet sich aufgrund des klaren Wortlauts und der Systematik des Art. 12 WFG mit seinen detaillierten Regelungen und unterschiedlichen Terminen des Inkrafttretens. Darüber hinaus ist auch kein Fall der Anwendung für die durch Art. 12 Abs. 8 WFG angeordnete Wirkung ab dem 1. Januar 1992 ersichtlich, ohne daß sich hierdurch eine unzulässige echte Rückwirkung ergäbe.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank